Satzung und Entgeltordnung für das Medienzentrum Spree-Neiße

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) in seiner Sitzung am 11.11.2026 die folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Medienzentrum Spree-Neiße ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit Sitz in Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca).

§ 2 Funktionen

(1) Das Medienzentrum Spree-Neiße ist Bildungs- und Informationseinrichtung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sowie eine Serviceeinrichtung für Schulen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und seiner Verwaltung. Ihm obliegt die Versorgung von Schulen und sonstigen Kultur- und Bildungseinrichtungen im Landkreis mit audiovisuellen Medien, die Ausleihe von Vorführgeräten sowie die Unterweisung von Nutzern bezüglich des Umgangs mit Medien und Geräten. Das Medienzentrum Spree-Neiße steht auch für außerschulische und kulturelle Medienarbeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung zur Verfügung.
(2) Es stellt Bildungsmedien (z.B. Lehrfilme, Arbeitsblätter, Fotos) für Lehrerinnen und Lehrer in analoger und digitaler Form bereit. Das Medienzentrum Spree-Neiße aktualisiert den Medienbestand hinsichtlich aktueller Bildungsmedien und überwacht den Leihverkehr.
(3) Die Kultur- und Bildungseinrichtungen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa können vom Medienzentrum Spree-Neiße in ihrer medienpädagogischen Arbeit beraten und unterstützt werden.
(4) Das Medienzentrum Spree-Neiße stellt ebenfalls Filme und Fotos aus der Region des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa her, die zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa genutzt werden.
(5) Des Weiteren betreut es eine Foto- und Filmdatenbank für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, die regelmäßig erweitert wird.

§ 3 Allgemeine Verleihbedingungen

(1) Das Medienzentrum Spree-Neiße stellt den schulischen Einrichtungen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Medien zur Verfügung und für

Schulen in Trägerschaft des Landkreises erfolgt zudem eine Bereitstellung von Geräten. Den landkreisinternen Fachbereichen und Einrichtungen werden im Rahmen der internen Kosten- und Leistungsrechnung die Sachkosten (siehe §7 IV Entgelte) berechnet.

(2) Privatpersonen, Vereine und Unternehmen können die Dienstleistungen des Medienzentrum Spree-Neißes in Ausnahmefällen in Anspruch nehmen. Ein entsprechender Antrag ist beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Fachbereichsleitung, Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzureichen.

(3) Privatpersonen, Vereine und Unternehmen haben Entgelte entsprechend § 7 ff. zu entrichten.

(4) Mit dem Entleihen von Medien und Geräten erkennt der/die Benutzende die Satzung und Entgeltordnung für das Medienzentrum Spree-Neiße an.

(5) Die übliche Benutzungsdauer beträgt bei physischen Medien 7 Werktage. Bei Geräten wird die Entleihdauer individuell vereinbart.

(6) Beim Verleih werden die Kontaktdaten und gegebenenfalls die Bildungseinrichtung des Nutzers erfasst und durch Unterschrift des Nutzers bestätigt.

§ 4 Spezielle Verleihbedingungen für den Medienverleih

(1) Die Vorführungen der Medien müssen nichtöffentlichen Charakter haben und dürfen keinem gewerblichen Zwecken dienen. Für die Einhaltung urheberrechtlicher Auflagen und der Altersbegrenzung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) ist der/die Benutzende verantwortlich.

(2) Alle Rechte des Herstellers bzw. Urheberrechtsinhabers bleiben vorbehalten.

(3) Vervielfältigungen und Überspielungen (auch von Ausschnitten) und Weitergabe an Dritte sind nicht gestattet.

§ 5 Spezielle Verleihbedingungen für audiovisuelle Gerätetechnik (AV)

(1) Das Medienzentrum Spree-Neiße verleiht audiovisuelle Gerätetechnik gegen die in § 7 festgelegten Entgelte.

(2) Das Medienzentrum Spree-Neiße ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Verleih der AV-Technik sowie deren Pflege, Wartung und Reparatur bzw. Reparaturbeauftragung.

(3) Der Nutzer erhält eine Einweisung in den Umgang und die Benutzung der AV-Technik.

§ 6 Behandlung der Medien und Gerätetechnik, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und Geräte sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen.
(2) Verlust und Beschädigung entliehener Medien und Geräte sind dem Medienzentrum Spree-Neiße unverzüglich anzuzeigen.
(3) Die Benutzenden haften für den Verlust oder die Beschädigung der ihnen überlassenen Medien und Geräte, soweit sie den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten haben.
(4) Im Falle des Verlustes oder einer nicht reparaturfähigen Beschädigung ist als Schadensersatz der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.
(5) Bei reparaturfähigen Beschädigungen sind die Kosten der Wiederherstellung zu ersetzen. Übersteigen die Kosten der Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.
(6) Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, der erforderlich ist, um ein gleichwertiges Medium oder Gerät zu beschaffen. Der Wiederherstellungswert entspricht den zur fachgerechten Reparatur erforderlichen Kosten.
(7) Das Medienzentrum Spree-Neiße haftet nicht für Folgeschäden bei der Nutzung der geliehenen Medien bzw. technischen Geräte.

§ 7 Entgelte

(1) Die Leistungen des Medienzentrum Spree-Neiße sind entgeltpflichtig, sofern in dieser Satzung und Entgeltordnung nichts anderes geregelt ist.
(2) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
(3) Für das Entleihen von Medien sind schulische Einrichtungen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom Entgelt befreit. Für Schulen in Trägerschaft des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erfolgt zudem eine kostenlose Bereitstellung der Geräte.
(4) Für die Inanspruchnahme von Personal des Medienzentrums durch Organisationseinheiten, Einrichtungen und Gremien des Landkreises wird eine Kostenumlage im Rahmen der internen Leistungsverrechnung vorgenommen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich in Anspruch genommenen Arbeitszeit. Hierfür wird ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 23,75 Euro je angefangener viertel Arbeitsstunde zugrunde gelegt. Der Verrechnungssatz berücksichtigt die dem Medienzentrum zuzurechnenden Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten und der nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigenden Gemeinkosten. Unmittelbar durch die jeweilige Leistung veranlasste und eindeutig zuordenbare Material-, Verbrauchs- und sonstige Sachkosten werden zusätzlich im Rahmen der internen Leistungsverrechnung verrechnet. Die zeitweise Überlassung von Medien, Geräten und sonstigen Ausstattungsgegenständen des Medienzentrums an Organisationseinheiten, Einrichtungen und Gremien des Landkreises erfolgt grundsätzlich ohne gesonderte interne Verrechnung eines Nutzungsentgelts,

soweit die betreffenden Gegenstände der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung des Medienzentrums dienen. Eine gesonderte interne Verrechnung kann erfolgen, soweit Medien, Geräte oder sonstige Ausstattungsgegenstände auf Veranlassung einer Organisationseinheit ausschließlich oder überwiegend für deren Aufgabenwahrnehmung beschafft oder dauerhaft für diese bereitgestellt werden oder soweit dies nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung zur verursachungsgerechten Zuordnung der Kosten erforderlich ist.

(5) Zur Förderung und Unterstützung von Vereinstätigkeiten, insbesondere im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der sorbischen/wendischen Brauchtumspflege, kann der Landkreis auf Antrag gemeinnützig anerkannten Vereinen oder sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten, mit Sitz und Wirkungskreis im Landkreis eine Ermäßigung des nach dieser Satzung und Entgeltordnung zu erhebenden Entgelts gewähren. Voraussetzung ist, dass die Nutzung unmittelbar dem in Satz 1 genannten Förderzweck dient und mit ihr kein vorrangig wirtschaftlicher oder gewinnorientierter Zweck verfolgt wird. Die Ermäßigung kann bis zu 50 % des regulären Entgelts betragen. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Zweck und Umfang der Nutzung sowie dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Veranstaltung oder Maßnahme.

(6) Für Ausnahmen ist im Vorfeld ein schriftlicher Antrag beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) bei der Fachbereichsleitung mit entsprechender Begründung gemäß Absatz 6 einzureichen.

(7) Wird die Ausleihfrist bei der AV-Gerätetechnik überschritten, so wird ein zusätzliches Entgelt von 10 EUR pro Tag und Gerät fällig.

Bezeichnung	**Entgelte in EUR netto**
Beschallungsanlagen/Tontechnik pro Tag	
Aktive Lautsprecher BOSE L1 Compact	**55,00**
Mobiler, batteriebetriebener Lautsprecher	**50,00**
4-Kanal-Tonmixer (mit USB-Steckplatz)	**15,00**
6-Kanal-Tonmixer	**30,00**
8-Kanal-Tonmixer	**45,00**
12-Kanal-Tonmixer	**60,00**
16-Kanal-Digitaltonmixer mit Tablet	**100,00**
Funkmikrofon mit Sender/Empfänger	**20,00**
XLR Mikrofon	**10,00**
Mikrofonstativ	**7,00**
Headset mit Sender/Empfänger	**25,00**
Digital-Audio-Aufnahmetechnik	**20,00**
XLR-Kabel 25m	**3,00**

Leinwand pro Tag	
1,00 x 1,00 m	**10,00**
1,80 x 1,80 m	**20,00**
3,00 x 3,00 m	**40,00**
4,00 x 4,00 m	**50,00**
Projektionstechnik pro Tag	
Daten Beamer 7000 Ansilumen	**80,00**
Daten-Video-Beamer 4000 Ansilumen	**60,00**
Daten-Video-Beamer 2000 Ansilumen	**50,00**
Fernseher 32“	**20,00**
Diaprojektor (Manuell)	**10,00**
Diaprojektor (Automatic/80er Magazin)	**20,00**
Video/Fototechnik pro Tag	
Systemkamera mit Objektiv	**120,00**
4K-Kamera (Camcorder)	**80,00**
PTZR-Kamera	**80,00**
Live-AV-Mischpult für Streamingzwecke	**50,00**
Funkstrecken zur Übertragung von AV-Signal	**20,00**
Kameragimbal	**30,00**
Kameramikrofon	**10,00**
Funk-Ansteckmikrofon	**10,00**
Kamerastativ	**15,00**
DVD-Player	**15,00**
Dia-Scanner	**20,00**
SD-Karte 128 GB	**5,00**
HDMI-Kabel 2m	**5,00**
Digitalisierung von AV-Material als mp3/mp4-Datei	
Pro Kassette	**14,00**
Pro DVD	**10,00**
Materialkosten	**nach Bedarf**
Erstellung von DVD-Kopien (unter Beachtung des Urheberrechtes) pro DVD	**10,00**
Materialkosten	**nach Bedarf**
Digitalisierung von Fotos/Dias	
pro Foto/Dia	**0,50**
Zzgl. Materialkosten für Speichermedium	**nach Bedarf**
Audio/Videoproduktion für Dritte	
Pro Arbeitsstunde	**75,00**
Materialkosten	**nach Bedarf**
Fahrtkosten	**0,30 EUR/km**

Luftaufnahmen (Foto/Video) mit Drohnentechnik je angefangener halber Stunde	**50,00**
Kosten für Technikbetreuung	
je angefangener Arbeitsstunde	**75,00**
Bildungsmedienverleih	**Kostenfrei für Einrichtungen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

§ 8 Umsatzsteuerpflicht

Sofern die Leistungen der Einrichtung einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu den o.g. Entgelten zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung und Entgeltordnung des Medienzentrums Spree-Neiße tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung sowie Entgelt- und Nutzungsordnung des Medienzentrums des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 01.01.2023 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 12.11.2026

Heusler
Landrat